

09. November 2000/UR

## Infobrief 37/00

Private Altersvorsorge Förderung ab 2002 Information der Bundesregierung Stand Sept.2000 mit Release der Pressestelle vom 7. 11. 2000

### **Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge**

Die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge wird im Einkommenssteuergesetz als kombinierte Zulagen-/Sonderausgabenregelung nach dem Vorbild der Kindergeldregelung geregelt.

#### **Für die zugelassenen Anlageformen gilt:**

- Gefördert werden Anlagen, die **bis zum Beginn der Altersrente** gebunden sind und bei denen für die spätere Leistung zumindest die eingezahlten nominalen Beiträge garantiert werden.
- Die geförderten Anlagen können **weder verpfändet, beliehen noch anderweitig verwendet werden** und sind vor Anrechnung in der Sozial- und Arbeitslosenhilfe geschützt.
- Die Auflösung des angesammelten Kapitals erfolgt durch eine **lebenslange** Leibrente oder durch einen **Auszahlungsplan** mit gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Auszahlungen.
- Bei Auszahlungsplänen ist eine **Restverrentungspflicht** mit Reservierung eines Anteils von 10 % des Kapitals hierfür ab einem bestimmten Alter vorgesehen. Erfolgt die Kapitalauszahlung nicht im Rahmen der geförderten Altersvorsorgeprodukte (Rente oder Auszahlungsplan mit Restverrentung), so hat der Berechtigte die ihm gewährte Förderung zurückzuzahlen.
- Die Anlagen können in der **betrieblichen und in der privaten Altersvorsorge** erfolgen. Zugelassen sind neben privaten Rentenversicherungen **auch Fonds- und Bankparpläne** mit Auszahlungsplänen und wegen der Langlebigkeitschance mit einer **anschließenden Rentenversicherung**. In der betrieblichen Altersversorgung sind Beiträge und Zuwendungen an eine Direktversicherung und an eine Pensionskasse förderfähig. Die Berücksichtigung der beiden anderen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung, also Direktzusage und Unterstützungskasse, wird im Gesetzgebungsverfahren geprüft.

#### **Für die Ausgestaltung der Förderung gelten folgende Festlegungen:**

- Gefördert werden alle in der Rentenversicherung **Versicherungspflichtigen**, neben Arbeitern und Angestellten also auch Behinderte in Werkstätten, Versicherte während einer anzurechnenden Kindererziehungszeit (Dauer: 3 Jahre), Pflegepersonen, Wehr- und Zivildienstleistende, geringfügig Beschäftigte, die auf die

Versicherungsfreiheit verzichtet haben, und Bezieher von Lohnersatzleistungen einschließlich der Arbeitslosenhilfeberechtigten, deren Leistungen auf Grund der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ruht, sowie Kraft Gesetz oder auf Antrag versicherungspflichtige Selbständige.

- Die Förderung besteht aus Zulagen oder - wenn günstiger - im Sonderausgabenabzug der Sparaufwendungen (Eigenleistung und Zulage).
- Ausgegangen wird von einem **Förderziel** von 4 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens. Dieser Prozentsatz soll im Jahr 2008 erreicht werden. Die Förderung beginnt bereits im Jahr 2002 (Stand 7.11.2000) in vier Stufen erreicht werden. (Alte Fassung: 2001 mit 0,5 % und erhöht sich bis 2008 um jeweils 0,5 %.)
- Bei der **Beitragsbemessungsgrenze** - es wird generell nur von dem für die alten Länder geltenden Wert ausgegangen - handelt sich um einen dynamischen Grenzbetrag, der jährlich entsprechend der Entgeltentwicklung des Vorjahres fortgeschrieben wird (für das Jahr 2000: 103.200 DM jährlich bzw. 8.600 DM monatlich).
- Beim Sonderausgabenabzug steht jedem **Ehegatten** die Förderung bis zu 4 % des Bruttoentgelts, höchstens 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, gesondert zu, wenn beide Ehegatten rentenversicherungspflichtig sind. Ist hingegen nur ein Ehegatte in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, können für die Berechnung des Sonderausgabenabzugs Teile des Bruttoentgelts des einen Ehegatten auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Durch eine solche Übertragung können sich rentenversicherungspflichtige Einnahmen bis zur doppelten Beitragsbemessungsgrenze im Rahmen der Berechnung des Sonderausgabenabzugs auswirken. Voraussetzung für diese Übertragung ist jedoch, dass für beide Ehegatten ein Altersvorsorgevertrag besteht.
- Unabhängig von der Höhe des Bruttoentgelts steht jedem Rentenversicherungspflichtigen grundsätzlich der **Zulagenhöchstbetrag** (Grundzulage 300 DM) zu. Die Höchstförderung hängt davon ab, dass der Berechtigte den Eigenbeitrag (Eigenleistung plus Zulage = 4% des Bruttolohns) erbringt. Damit es in besonderen Konstellationen nicht dazu kommen kann, dass überhaupt keine Eigenleistung erforderlich ist (z.B. Berechtigter mit vielen Kindern) ist eine Mindest-Eigenleistung in Höhe von 1 % des Gesamtbetrags der Einkünfte zu erbringen.
  - Wird die maximale förderfähige Eigenleistung oder die Mindest-Eigenleistung unterschritten, wird die **Zulage entsprechend gekürzt**.
  - Für die Zulagen werden als **Höchstbeträge** gewährt:
    - für Alleinstehende bis zu 300 DM/Jahr (Grundzulage)
    - für Verheiratete bis zu 600 DM/Jahr (Grundzulage)
    - je Kind (kindergeldberechtigt) bis zu 360 DM/Jahr (Kinderzulage).